

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. September 1869.

1. Wahl von Geschwornen.

Da die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden, mit Ende dieses Jahres abläuft, so sind nunmehr in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1863 von Neuem Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet 10 ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen.

2. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J., welche vom 1. October d. J. an in Wirksamkeit tritt, sind verschiedene Anordnungen und nähere Vorschriften erforderlich.

Der Senat wünscht in Beziehung auf einige Bestimmungen der zu diesem Zweck vorbereiteten Verordnung eine Mitwirkung der Bürgerschaft und fordert dieselbe auf, sich zu dem Ende mit einer Deputationsberathung einverstanden zu erklären und ihre Mitglieder zu derselben zu ernennen.

Mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Zeitpunkt, in welchem die Gewerbeordnung in's Leben tritt, ist eine besondere Beschleunigung des Zusammentritts der vorgeschlagenen Deputation, zu deren Mitgliedern der Senat bereits die Herren Senatoren Mohr, Schumacher und Pfeiffer erwählt hat, wünschenswerth.

3. Einwohnerregister.

Der Senat hat nach wiederholter sorgfältiger Ueberlegung sich nicht zu überzeugen vermocht, daß die Einrichtung und Fortführung von Einwohnerregistern, wie sie in dem Deputationsberichte vom 20. November 1867 vorgeschlagen worden, zur Förderung der daselbst angegebenen Zwecke, nämlich der Militairpflichtigkeits-, Steuer- und Wahlzwecke, erforderlich oder doch von so erheblichem Nutzen sei, daß die damit verbundenen Kosten und Mühen sowie die unvermeidliche Belästigung eines großen Theils des Publikums nicht in Betracht kommen dürfen.

Was die Anfertigung der Listen der Militairpflichtigen anbelangt, so sind darüber in der Militairversammlungsinstruction vom 26. März 1868 genaue Vorschriften erlassen, von denen nicht abgewichen werden darf. Danach haben die Civilstandsbehörden auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register jährlich die Geburtslisten nach einem bestimmten Schema aufzumachen, und diese Listen sollen die Grundlage zu allen anderen Listen geben.

Für die Erhebung des Einkommenschosses sind nach Bezirken und in alphabetischer Aufeinanderfolge der Straßen angelegte Register, in denen der von jedem Einzelnen offen aufgelegte Schoss notirt wird, offenbar nicht zu entbehren. Diese Register werden bekanntlich jedes Jahr kurz vor der Schoßerhebung, nachdem die Umziehzeit vorüber ist, auf Grund allgemeiner Umfrage und unter Vergleichung der Register des vorangegangenen Jahres neu angefertigt. Sollen sie künftig durch Extracte aus Einwohnerregistern, die auf Grund einer nur alle 3 Jahre stattfindenden Volkszählung entstanden sind, ersetzt werden, so wird man, auch in dem Falle daß die seit der letzten Zählung eingetretenen Aenderungen vollständig beigeschrieben sein sollten und abgesehen davon daß die Anfertigung solcher Extracte in einer für die Schoßerhebung zweckmäßiger Weise nicht minder mühsam und kostspielig ist, nicht erwarten dürfen, auf diesem indirecten Wege ebenso brauchbare und vollständige Register, wie die jetzigen, zu erlangen. Jedenfalls würden die nöthigen Bemerkungen über den Erwerb und die Einnahmequellen der Einzelnen, über Stiftungen, ungetheilte

Erbschaften und das Vermögen Minderjähriger fehlen, welches Alles am Besten bei Gelegenheit der Umfrage zu ermitteln ist. Sollen aber die jetzigen Schoßregister beibehalten und daneben noch Einwohnerregister bloß zur Vergleichung benutzt werden, so ist mit Grund wohl nicht darauf zu rechnen, daß aus dieser Vergleichung ein irgend erheblicher Vortheil für die Zwecke der Schoßerhebung sich ergeben werde.

Was endlich die Wahlen in die Bürgerschaft anbetrifft, so wird man die Wähler der 1., der 2. und der 3. Classe, nämlich die Gelehrten, die Theilnehmer des Kaufmannsconvents und die Theilnehmer des Gewerbeconvents nicht aus Einwohnerregistern heraussuchen wollen. Für die Wähler der 4. Classe kann aber füglich nur das Schoßregister als Grundlage dienen, da nur aus diesem sich ergibt, in welche besondere Abtheilung der Classe der Einzelne nach Maßgabe des von ihm gezahlten Einkommenschoßes gehört. Es würde eine unnütze Weitläufigkeit sein, die Wähler dieser Classe aus Einwohnerregistern herauszufinden, und alsdann bei dem Namen jedes einzelnen nach Anleitung der Schoßregister zu verzeichnen, in welche Wahlabtheilung er zu bringen ist.

Allem Vorstehenden zufolge kann der Senat dem Antrage auf Errichtung von Einwohnerregistern seine Zustimmung nicht ertheilen.

4. Verkauf des sog. rothen Hauses.

Anlage I.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat wegen des Verkaufs des sog. rothen Hauses einen Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen zugehen läßt.

5. Verlängerung des Osterdeichs.

Anlage II
mit Unter-Anlage.
(Zeichnung.)

Den anliegenden Bericht der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend die Verlängerung des Osterdeichs bis zu Lengerken Vorwerk, theilt der Senat, vorbehaltlich seines Beschlusses, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit der Bemerkung mit, daß die Finanzdeputation bei der von der Deputation beantragten Geldbewilligung und Crediteröffnung nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage III.

6. Spundwand vor der Ufermauer der Schlachte.

Den beifolgenden Bericht der Convokedeputation, betreffend eine Nachbewilligung von 2000 Thalern für Vollendung der Spundwand vor der Ufermauer der Schlachte, theilt der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung, vorbehaltlich der seinigen, mit. Die Finanzdeputation hat bei dem Antrage nichts zu erinnern gefunden.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 3. September 1869.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke über den Verkauf des sog. rothen Hauses.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke — vergl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft 1868 Seite 271/97 — aufgefordert, über die Nugbarmachung des sog. rothen Hauses, eventuell Verkauf desselben zu berichten, erlaubt sich den Bericht nachstehend zu erstatten:

Das rothe Haus wurde mit einigen dazu gehörigen Ländereien 1856 vom Staate für 7000 Thlr. gekauft und bisher von der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke vermietet.

Das rothe Haus selbst ist jetzt zu 162 Thlr. p. a. vermietet. Würde dasselbe abgebrochen, so würde der Grund etwa zu 20 Thlr. jährlich verpachtet werden können.

Die Reparaturkosten beliefen sich für 1866 auf 17 Thaler 39 Grote, für 1867 auf 141 Thaler 33 Grote, für 1868 auf 157 Thaler 20 Grote, und werden nach dem Berichte des Baudirector Schröder für 1869 etwa 50 Thaler betragen.

Die bedeutenden Reparaturkosten pro 1867 und 1868 wurden größtentheils durch eine größere Dachreparatur, durch die Legung einiger Fußböden, durch Aufziehung eines Schornsteins und das Setzen eines neuen Ofens veranlaßt, und werden voraussichtlich von jetzt an die Unterhaltungskosten bedeutend geringer ausfallen.

Soviel ist jedenfalls gewiß, daß die Reparaturkosten den Miethbetrag in den nächstfolgenden Jahren nicht übersteigen werden, und kann immerhin der Versuch gemacht werden, die Unterhaltungskosten dem Miether aufzulegen, obgleich die Uebernahme der Unterhaltungslast natürlich den Miethpreis bedeutend verringern wird, die Erfüllung der in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtung Seitens des, vielleicht mittellosen, Miethers, aber nicht so unbedingt angenommen werden kann.

Der Verkauf zum Abbruch des alten Hauses würde nur eine sehr geringe Summe aufbringen, denn die in demselben enthaltenen Materialien würden zu einem andern Bau nicht zu verwenden sein.

Es scheint sich also zu empfehlen, einstweilen mit der Vermietung fortzufahren und sich die einseitige Aufhebung des Miethcontracts durch die Verwaltungsdeputation — wie bereits der Fall — vorzubehalten, wenn etwa bedeutende Unterhaltungskosten in Aussicht ständen. Es könnte dann immer das Haus zum Abbruch verkauft werden.

Die mit dem rothen Hause gekauften Ländereien bringen an jährlicher Pacht auf:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1) der große Ochsenkamp | 42. 36 Gr. |
| 2) der kleine do. | 40. — " |

Zusammen..... 82. 36 Gr.

Dazu die Hausmiete..... 162. — "

also das Haus und Land zusammen..... 244. 36 Gr.

Die Kauffumme von 7000 Thalern, die jährlichen Reparaturkosten zu 60 Thaler veranschlagt, verzinsen sich mit $3\frac{5}{12}$ 0/0.

Wie sich die Sache durch den Verkauf gestaltet, läßt sich natürlich nicht voraussagen, allein das käme auf den Versuch an, bei dem, wenn ein Minimalpreis angenommen wird, wenigstens keine Gefahr wäre.

Endlich liegt es auch noch immer nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die zu dem rothen Hause gehörigen Ländereien demnächst eine geeignete Verwendung für Eisenbahnzwecke finden werden, und kann daher die Deputation nur anheim geben, zur Zeit von einer Veräußerung des rothen Hauses gänzlich abzusehen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Steinhäuser.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Septbr. 1869.

Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke u. s. w., die Verlängerung des Osterdeichs betreffend.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Anlage des Osterdeichs erregte und dann auch einer Fortsetzung dieser Anlage sich zuwandte, hat die berichtende Deputation es schon seit längerer Zeit für ihre Aufgabe halten müssen, ihre Aufmerksamkeit auf eine Begrädigung und Verstärkung der dem Osterdeich zunächst belegenen Strecke des Eisenradsdeichs zu richten und ist daher jetzt in den Stand gesetzt, einen Plan zur Fortsetzung des Osterdeichs bis zu dem von Lengerken'schen Grundstück vorzulegen, der, wie sie hoffen darf, mit Beifall aufgenommen werden wird.

Der neue Deich soll sich, wie dies die anliegende Zeichnung veranschaulicht, an den gegenwärtigen Osterdeich anschließen und mit einer unbedeutenden Biegung bei dem vormals Triebel'schen Grundstück in grader Linie nach der hervorspringenden Deichede vor dem von Lengerken'schen Hause fortgeführt werden.

Der neue Deich erhält wie der jetzige Osterdeich eine vierzigfüßige Rappenbreite und eine vierfüßige Ausladung. Das Terrain zwischen dem bisherigen Eisenradsdeich und dem neuen Deich wird ebenso, wie dies beim Osterdeich geschehen ist, auf Deichshöhe gebracht.

Die Kosten dieser Anlage sind nach den früheren Erfahrungen vom Baudirector Berg auf 47,825 Thaler veranschlagt, wobei aber angenommen ist, daß das zur Außendoffirung erforderliche Material an Lehm und Soden, soweit es nicht dem alten Deich entnommen werden kann, unentgeltlich vom Werder verabsolgt wird.

Von diesen Kosten wird indeß nur ein sehr kleiner Theil der Stadt zur Last fallen.

Dahin gehören namentlich die Kosten, welche auf die an den Osterdeich anschließenden Deiche bis zum vormals Triebel'schen Grundstück und die Deiche vor diesem Grundstück und dem Sielwall bis zu dem Rutenberg'schen Grundstück zu verwenden und von dem Baudirector auf 4100 Thaler veranschlagt sind. Diese Deiche sind bis auf den vor dem Triebel'schen Grundstück, dessen Unterhaltung jedenfalls der Stadt obliegt, unbezweifelt städtisches Eigenthum, durch die Hinausverlegung derselben wird kein weiteres Areal von Erheblichkeit gewonnen, als was zur Verbreiterung der Deichkappe erforderlich ist, so daß den Anliegern nach Billigkeit kein Beitrag zu der Anlage angeschlossen werden kann.

Mit dem Käufer des Triebel'schen Erbes Johann Bummerstedt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher derselbe der Anlage zustimmt und das städtische Eigenthum an der neuen vierzigfüßigen Deichkappe anerkennt, dagegen aber alle ihm an dem jetzigen Außendeichslande zustehenden Rechte an dem Areal außerhalb der neuen Deichkappe wieder erhält und das volle Eigenthum des durch die Hinausverlegung des Deichs zwischen der Binnenseite der neuen Deichkappe und seinem Erbe gewonnenen Landes (etwa $1\frac{1}{2}$ □Rth.) erwirbt.

Der Bauunternehmer Lüder Rutenberg hat die Hinausverlegung und Verstärkung des ganzen vor seinem Grundstück belegenen Deichs und die Aufhöhung des hinterliegenden Terrains auf eigne Kosten übernommen. In dem mit ihm vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abgeschlossenen Vertrage,

nach welchem die neue Deichkappe in 40 Fuß Breite städtisches Eigenthum wird, hat ihm jedoch die Deputation eine aus der anliegenden Zeichnung ersichtliche unbedeutende Erweiterung seiner Grenze nach dem Sielwall, am Deich von 5 Fuß 10 Zoll Breite, sowie das Recht eingeräumt, das Vorland innerhalb der vorhandenen Schlengen bis auf 7 Fuß über Null am Brückenpegel aufzuheben und zu einem Lössplatz für Baumaterialien zu benutzen.

Ebenso haben die Mauermeister Heinrich Deften und der Kaufmann Albert Plate die Verpflichtung übernommen, bei der Fortführung des Osterdeichs die dazu vor ihren Grundstücken erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten auszuführen.

Ferner hat die Deputation das früher als Materiallager der Convoys gebraucht, jetzt aber fast ganz unbenutzt daliegende städtische Grundstück mit Ausnahme eines vom Deich bis zur Straße auf der Kuhlen durchstreckenden, künftig zur Verlängerung dieser Straße zu benutzenden dreißigfüßigen Streifens, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft an die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, den westlichen Theil an Albert Plate zu 8025 Thaler und den östlichen Theil an J. A. Delius Wwe. zu 3025 Thaler verkauft, dabei aber den Käufern die Verpflichtung auferlegt, die Kosten der Deichverlegung nach Verhältniß des Anschusses, so wie die Kosten der Ausfüllung der auf den gekauften Grundstücken belegenen Theile der Brake bis zu der für den westlichen Theil auf 8680 Thaler und für den östlichen Theil auf 4245 Thaler veranschlagten Summe der Generalcasse zu erstatten, wogegen aber das durch die Hinausverlegung des Deichs zu gewinnende Terrain bis zur Binnenseite der Deichkappe Eigenthum der Käufer wird.

Von den Kosten der Deichverlegung vor dem gedachten städtischen Grundstück und der jedenfalls nothwendigen Ausfüllung der auf demselben befindlichen Brake verbleiben der Stadt demnach nur diejenigen, welche auf den für die Verlängerung der Straße auf der Kuhlen reservirten 30füßigen Streifen fallen und im Ganzen zu 1900 Thaler veranschlagt sind.

Außerdem haben J. A. Delius Wwe. und der frühere Eigenthümer des Salzmann'schen Grundstücks, wie sie vor einigen Jahren den Marstallsdeich mit Zubehör von dem Deichverbande am rechten Weserufer als Nachfolger des Deichgräfen der Vier Lande erwarben, auf Verlangen der berichtenden Deputation die Verpflichtung übernommen, sobald der Osterdeich bis zu ihren Grundstücken fortgeführt werden sollte, sowohl ihren bisherigen Deich, als den s. g. Marstallsdeich soweit und dergestalt auf ihre eigne Kosten nach Außen anzustärken, als es die von der Behörde festzustellende Richtung der äußern Deichlinie erfordern würde, und sodann ihre Deiche in der ganzen Länge sammt der Außendoffirung und dem etwa noch übrig bleibenden Vorland an die Stadt zum Zweck der Anlage einer öffentlichen Straße unentgeltlich abzutreten.

Auch hat die Deputation damals von dem Deichverband eine Verzichtleistung auf das demselben fast an dem ganzen Eisenradsdeiche zustehende Grasnutzungsrecht, so wie überhaupt auf alle daraus herzuleitende dingliche Rechte, so weit der Deich hier in Frage steht, erlangt, so daß auch von dieser Seite der neuen Deichanlage kein Hinderniß mehr entgegen steht.

Endlich bleibt noch die circa 90 Fuß lange Deichstrecke vom Salzmann'schen Deiche bis zu der hervorspringenden Ecke vor Syndicus von Lengerke Grundstück übrig, deren planmäßige Verstärkung auf 1000 Thaler veranschlagt ist. Allein da auch die in Frage kommenden Deichhalter ihre Bereitwilligkeit zur Abtretung ihrer Deichschläge erklärt haben und die Direction des Deichverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Deichconvents auf ihr bisheriges Grasnutzungsrecht verzichtet und das städtische Eigenthum an den gedachten Deichschlägen anerkannt hat, vorausgesetzt, daß die Stadt die ganze ordentliche und außerordentliche Deichlast übernehmen werde, auch außerdem von Syndicus von Lengerke ein Beitrag von 500 Thalern zu den Anlagekosten angeboten worden ist, so glaubt die Deputation wohl davon ausgehen zu dürfen, daß auch dieser Theil der Anlage ohne weitere Schwierigkeiten mit der Summe von 500 Thalern auszuführen sein wird.

Somit würde die Ausführung des ganzen Planes, einschließlich der so wünschenswerthen Ausfüllung der Brate, der Stadt nur die im Verhältniß zu den Anlagekosten des Osterdeichs sehr geringfügige Summe von 6500 Thalern kosten und daneben den Vortheil haben, daß ein bisher nichts eintragendes städtisches Grundstück unter Reservation des künftig einmal für eine Straßenanlage brauchbaren Theils zu dem in Hinblick auf die lästigen Nebenbedingungen und die Beschaffenheit des Areals sehr angemessenen Preis von 11050 Thalern verwerthet wird.

Die Deputation geht bei dem Plan davon aus, daß das Wasserleitungsrohr nach der Bürgerweide füglich in Wegfall kommen und somit der Siel entweder herausgenommen oder zugedeicht werden kann. Sollte es aus irgend einem Grunde wünschenswerth erscheinen, den Siel beizubehalten oder statt seiner ein mit Doppelschoß zu versehenes Eisenrohr in den neuen Deich zu legen, so würde zu den übrigen Kosten noch die auf 1200 Thaler veranschlagte Summe für die Verlängerung und Veränderung des Siels oder für das Eisenrohr hinzukommen und demnach die Ausführung des Plans einen Kostenaufwand von 7700 Thalern erfordern.

Die ganze Ausführung dürfte am zweckmäßigsten in eine Hand zu legen sein. Um dies aber zu ermöglichen, würde, wenn die theiligten Privatpersonen, wie es offenbar in ihrem Interesse zu liegen scheint, die Hinausverlegung ihrer Deiche durch die Deputation wünschen sollten, diese durch Eröffnung eines angemessenen Credits bei der Generalcasse dazu in den Stand gesetzt werden müssen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der neue Deich, wenn er überall noch als Deich angesehen werden kann, namentlich aber die Außendossirung desselben, soweit nicht die Anlieger das Recht haben und von diesem Recht Gebrauch machen, die Außendossirung als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen, künftig aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten sein wird und daß es sich daher sowohl deshalb, als in Erfüllung der gegen die Direction des Deichverbandes eingegangenen Verpflichtung empfehlen dürfte, den neuen Deich; d. h. den Eisenradsdeich vom Hauptfiel am Dobben bis zu dem Pagenthorner Deichschlage von Diedrich Hagens Wwe., (Nr. 15 der Deichrolle) vor Syndicus von Leugerte Hause einschließlich und die vorstädtischen Grundstücke, auf welchen bisher die Pflicht zur Unterhaltung dieser Deichstrecke ruhte unter Abänderung des §. 4 der Deichordnung vom 8. Februar 1850 vom Deichverband am rechten Weserufer auszuschließen.

Diesem Allem nach würden für den Fall, daß der vorgelegte Plan genehmigt werden sollte, die Anträge der Deputation dahin gehen:

- 1) die mit Johann Summerstedt und Lüder Rutenberg abgeschlossenen Verträge so wie den Verkauf der näher bezeichneten Grundstücke an A. Plate und F. A. Delius Wwe. zu genehmigen.
- 2) der Deputation zum Zweck der projectirten Deichverlegung, so weit sie der Staatscasse zur Last fällt, die Summe von 6500 Thalern und wenn der Siel beibehalten oder statt dessen ein eisernes Rohr gelegt werden soll die Summe von 7700 Thalern zu bewilligen.
- 3) ihr außerdem zur Ausführung der den Anliegern obliegenden Arbeiten für deren Rechnung einen Credit bei der Generalcasse etwa bis zum Belaufe von 10,000 Thalern zu eröffnen.
- 4) die vorgeschlagene Abänderung des §. 4 der Deichordnung zu beschließen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Septbr. 1869.

Bericht der Convonedeputation,

in Betreff einer Nachbewilligung für Vollendung der Spundwand vor
der Ufermauer der Schlachte.

Es war die Absicht der Deputation, wie dieses auch bereits in der Anlage zu ihrem Bericht vom 11. Juni d. J. angedeutet ist, den nach Ausführung der im diesjährigen Budget veranschlagten Arbeiten noch unvollendet gebliebenen Theil der Spundwand vor der Ufermauer der Schlachte im nächsten Jahr herzustellen und die dafür erforderlichen Kosten im nächstjährigen Budget zu veranschlagen.

Inzwischen ist aber die Erhöhung der Ufermauer der Schlachte beschlossen, und hat sich zugleich durch die beobachtete Einwirkung des Einschlagens der Spundwand auf die gedachte Ufermauer und die Hinterfüllung derselben herausgestellt, daß es jedenfalls zweckmäßiger und sicherer sei, den noch fehlenden Theil der Spundwand vor Ausführung der Erhöhung der Mauer an der betreffenden Stelle herzustellen.

Da nun die Erhöhung der Schlachtmauer zum größten Theile und namentlich auch an der Stelle, wo die Spundwand fehlt, noch in diesem Jahre wird ausgeführt werden können, so ist es wünschenswerth, daß die Vollendung der Spundwand nicht bis zum nächsten Jahre hinausgeschoben werde.

Außer den noch fehlenden 88 Fuß der in dem diesjährigen Budget erwähnten Spundwand bedarf aber noch eine 72 Fuß lange Strecke des oberhalb an diese Spundwand anschließenden Vorkollwerks, welche sich als sehr schlecht herausgestellt hat, der Erneuerung, welche gleichfalls wo möglich der Erhöhung der Ufermauer vorausgehen muß, und gestattet sich daher die Deputation, auf eine Nachbewilligung der für die ganze Arbeit (160 Fuß Spundwand zu 12 Thaler der laufende Fuß und 80 Thaler für Entfernen des alten Kollwerks, für Anschlüsse u. s. w.) veranschlagten 2000 Thaler zum Specialbudget für die Schlachte und Holzpforte No. 79 pos. 1. 6 hiedurch anzutragen.

Diese Nachbewilligung scheint um so unbedenklicher, als das Erforderniß der nachzubewilligenden Summe bereits zum größten Theil für das nächste Jahr in Aussicht stand und auch im übrigen nicht viel länger würde haben hinausgeschoben werden können, und als außerdem von den für Aufhöhung der Schlachtmauer ausgesetzten 16,075 Thalern voraussichtlich ein größerer Betrag als 2000 Thaler in diesem Jahre unverausgabt bleiben wird und somit für die Nachbewilligung disponibel ist.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. S. Moltenius.

